

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/12/16 93/01/0009

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 16.12.1993

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §12 Abs1;

AsylG 1991 §3;

AVG §13 Abs1;

AVG §66 Abs4;

AVG §68 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Kommt in der ersatzlosen Behebung des mit Berufung angefochtenen Entscheides zum Ausdruck, daß nach der materiell-rechtlichen Situation des vorliegenden Falles die Erlassung eines Bescheides deshalb unzulässig ist, weil kein Antrag vorliegt, ist die Rechtsstellung (hier) des Asylwerbers eine verschiedene, je nach dem, ob der angefochtene Bescheid aufrecht bleibt oder aufgehoben wird (Hinweis E 30.9.1983, 83/04/0125, 0252, VwSlg 11171 A/1983).

Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung Kassation Rechtskraft Besondere Rechtsprobleme Berufungsverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993010009.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at